

Beschluss
über die Geschäftsverteilung des
1. Senats des Anwaltsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen
für das Geschäftsjahr 2025

Der 1. Senat ist wie folgt besetzt:

Vorsitzender: Rechtsanwalt Prof. Dr. Pollähne
Beisitzer: Rechtsanwalt Pfisterer (stellvertretender Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. Bechtloff
Rechtsanwalt Dr. Schultz-Bleis
Vizepräsident des Oberlandesgerichts Dr. Haberland
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Kelle
Richter am Oberlandesgericht Dr. Böger
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Liv Kunte

I.

1. An den Verfahren wirken die beisitzenden Richter bzw. die beisitzende Richterin in der nachstehenden Reihenfolge mit:

a) die anwaltlichen Beisitzer

aa) im 1., 4., 7., 10. usw. Verfahren:

Rechtsanwalt Pfisterer und Rechtsanwalt Dr. Schultz-Bleis,

bb) im 2., 5., 8., 11. usw. Verfahren:

Rechtsanwalt Dr. Bechtloff und Rechtsanwalt Pfisterer,

cc) im 3., 6., 9., 12. usw. Verfahren:

Rechtsanwalt Dr. Schultz-Bleis und Rechtsanwalt Dr. Bechtloff,

der jeweils Erstgenannte ist als Berichterstatter vorgesehen;

b) die berufsrichterlichen Beisitzer bzw. die berufsrichterliche Beisitzerin

aa) im 1., 5., 9., 13. usw. Verfahren:

Richterin Dr. Kunte und Richter Dr. Böger,

bb) im 2., 6., 10., 14. usw. Verfahren:

Richter Kelle und Richter Dr. Haberland,

cc) im 3., 7., 11., 15. usw. Verfahren:

Richter Dr. Böger und Richter Kelle,

dd) im 4., 8., 12., 16. usw. Verfahren:

Richter Dr. Haberland und Richterin Dr. Kunte,

die bzw. der jeweils Erstgenannte ist als Zweitberichterstatterin bzw. Zweitberichterstatter vorgesehen.

2. Für die Zuständigkeit der Berichterstattung bei Sachzusammenhang gelten die Regelungen der Geschäftsverteilung 2024 des Anwaltsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen entsprechend.
3. In Abweichung von dem in Ziff. I. 1. genannten Turnus wirken an den Verfahren, die gemäß Ziff. I., 1. Senat a) bis c) des Geschäftsverteilungsplanes des Anwaltsgerichtshofs für das Jahr 2025 in die Sonderzuständigkeit des 1. Senats fallen, mit:

- a) als anwaltlicher Beisitzer Rechtsanwalt Dr. Schultz-Bleis.
- b) als berufsrichterlicher Beisitzer Richter Dr. Böger.

Soweit die vorgenannten Beisitzer auf Grund der vorstehenden Regelung an einem Verfahren mitwirken, werden sie im folgenden Turnus übersprungen.

Bei Verhinderung der vorgenannten Beisitzer wird der anwaltliche Beisitzer zunächst von Rechtsanwalt Dr. Bechtloff, sodann von Rechtsanwalt Pfisterer vertreten. Für die berufsrichterlichen Beisitzer gilt die Regelung in Ziff. II. 2.

4. Die Funktion des Berichterstatters beginnt jeweils mit der erstmaligen Zuweisung der Akten an diesen durch den Vorsitzenden.
5. Wenn ein Verfahren bereits am 01.01.2025 anhängig ist, wirken an diesem diejenigen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes mit, die bereits in dem betreffenden Geschäftsjahr nach Maßgabe der zu diesem Zeitraum geltenden Geschäftsverteilung mitgewirkt haben.

II.

1. Im Falle der Verhinderung eines anwaltlichen Beisitzers tritt an dessen Stelle der dritte (an dem Verfahren bisher nicht beteiligte) anwaltliche Beisitzer.
2. a) Im Falle der Verhinderung eines berufsrichterlichen Beisitzers bzw. einer berufsrichterlichen Beisitzerin werden vertreten:
 - aa) Richter Dr. Haberland durch Richter Dr. Böger,
 - bb) Richter Dr. Böger durch Richterin Dr. Kunte,
 - cc) Richterin Dr. Kunte durch Richter Kelle,
 - dd) Richter Kelle durch Richter Dr. Haberland.
- b) Ist auch der Vertreter bzw. die Vertreterin verhindert, wird entsprechend der Regelung in Ziff. II. 2. a) vertreten.
3. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wirken an einem Verfahren sämtliche drei anwaltlichen Beisitzer mit.

Bremen, den 18.12.2024

(Prof. Dr. Pollähne)	(Dr. Bechtloff)	(Dr. Böger)	(Dr. Haberland)
(Kelle)	(Dr. Kunte)	(Pfisterer)	(Dr. Schultz-Bleis)

